

Katalog der Abfallarten, die gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung
angenommen und entsorgt werden können (Positivkatalog)

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Deponiefähig	Bemerkungen / Annahmeveraussetzungen / Annahmebedingungen	Sonstige Hinweise
1	2	3	4	5	6
01		ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN			
01 04		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			
01 04 13		Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
02		ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN			
02 01		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			BioAbfV
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)			
02 01 10		Metallabfälle			I.d.R. Verwertung
02 03		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			TierNebG, BioAbfV
02 05		Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			TierNebG, BioAbfV
02 06		Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			TierNebG, BioAbfV
02 07		Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
02 07 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			BioAbfV
03		ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE			
03 01		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01		Rinden und Korkabfälle			BioAbfV (Kork nicht kompostierbar)
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			BioAbfV, AltholzV
03 03		Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle			BioAbfV
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen			
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling			
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung			
04		ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE			
04 01		Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 09		Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish			
04 02		Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)			
04 02 10		organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)			

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Deponiefähig	Bemerkungen / Annahmeveraussetzungen / Annahmebedingungen	Sonstige Hinweise
1	2	3	4	5	6
18	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen			
19	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern			TierNebG, BioAbfV
20	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern			
05		ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE			
05 01		Abfälle aus der Erdölraffination			
05 01 13		Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
07		ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
07 02		Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 13		Kunststoffabfälle			
07 02 17		siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	X		SiO2 / TOC / GV
07 05		Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika			
07 05 14		feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen			TierNebG, BioAbfV (Pilzmyzel, Trester)
08		ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN			
08 01		Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		ausgehärtet	
08 03		Abfälle aus HZVA von Druckfarben			
08 03 18		Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen			
08 04		Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen			
09		ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE			
09 01		Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten			
09 01 10		Einwegkameras ohne Batterien			
10		ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN			
10 01		Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			
10 01 01		Rost- und Kesselschlacke, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
10 11		Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 03		Glasfaserabfall	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
10 11 05		Teilchen und Staub	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
10 11 12		Glassabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
10 12		Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Deponiefähig	Bemerkungen / Annahmeveraussetzungen / Annahmebedingungen	Sonstige Hinweise
1	2	3	4	5	6
52	17 01 02	Ziegel	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	I.d.R. Verwertung
53	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	I.d.R. Verwertung
54	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	I.d.R. Verwertung
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
55	17 02 01	Holz			I.d.R. Verwertung ; AltholzV
56	17 02 02	Glas	X		I.d.R. Verwertung
57	17 02 03	Kunststoff			I.d.R. Verwertung
	17 03	Bitumengemische, Kohleer und teerhaltige Produkte			
58	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X		TOC / GV
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
59	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing			I.d.R. Verwertung
60	17 04 02	Aluminium			I.d.R. Verwertung
61	17 04 03	Blei			I.d.R. Verwertung
62	17 04 04	Zink			I.d.R. Verwertung
63	17 04 06	Eisen und Stahl			I.d.R. Verwertung
64	17 04 08	Zinn			I.d.R. Verwertung
65	17 04 07	gemischte Metalle			I.d.R. Verwertung
66	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			I.d.R. Verwertung
	17 05	Böden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
67	17 05 04	Böden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
68	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	TOC / GV
69	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
70	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	TOC / GV
71	17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	LAGA-Mitteilung "Asbest"
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
72	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X		biologische H ₂ S- Bildung, möglichst getrennte Ablagerung
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Deponiefähig	Bemerkungen / Annahmeveraussetzungen / Annahmebedingungen	Sonstige Hinweise
1	2	3	4	5	6
34	10 12 06	verworfenen Formen	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
35	10 12 08	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
11		ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE			
	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung			
36	11 05 01	Hartzink			I.d.R. Verwertung
12		ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN			
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
37	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne			I.d.R. Verwertung
38	12 01 13	Schweißabfälle	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
15		VERPACKUNGSABFALL, AUFGANGSMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (s. n. g.)			
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
39	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			I.d.R. Verwertung
40	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			I.d.R. Verwertung
41	15 01 03	Verpackungen aus Holz			I.d.R. Verwertung; AltholzV
42	15 01 04	Verpackungen aus Metall			I.d.R. Verwertung
43	15 01 05	Verbundverpackungen			I.d.R. Verwertung
44	15 01 06	gemischte Verpackungen			I.d.R. Verwertung
45	15 01 07	Verpackungen aus Glas			I.d.R. Verwertung
46	15 01 08	Verpackungen aus Textilien			I.d.R. Verwertung
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
47	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen			
16		ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND			
16 01		Anfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Anfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			Bei Anfahrzeugen: AnfahrzeugV beachten
48	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X		
49	16 01 20	Glas	X		I.d.R. Verwertung
	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten			
50	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	X	nur nach Einzelabsprache	
17		BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)			
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
51	17 01 01	Beton	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	I.d.R. Verwertung

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Deponiefähig	Bemerkungen / Annahmeveraussetzungen / Annahmebedingungen	Sonstige Hinweise
1	2	3	4	5	6
	17 01 02	Ziegel	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	I.d.R. Verwertung
52	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	I.d.R. Verwertung
53	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	I.d.R. Verwertung
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
	17 02 01	Holz			I.d.R. Verwertung ; AltholzV
55	17 02 02	Glas	X		I.d.R. Verwertung
56	17 02 03	Kunststoff			I.d.R. Verwertung
	17 03	Bitumenaemische, Kohlenstaer und teerhaltige Produkte			
58	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X		TOC / GV
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
59	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing			I.d.R. Verwertung
60	17 04 02	Aluminium			I.d.R. Verwertung
61	17 04 03	Blei			I.d.R. Verwertung
62	17 04 04	Zink			I.d.R. Verwertung
63	17 04 05	Eisen und Stahl			I.d.R. Verwertung
64	17 04 06	Zinn			I.d.R. Verwertung
65	17 04 07	gemischte Metalle			I.d.R. Verwertung
66	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			I.d.R. Verwertung
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
67	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	TOC / GV
68	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
69	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
70	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	TOC / GV
	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	LAGA-Mitteilung "Asbest"
71	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
72	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X		biologische H ₂ S-Bildung, möglichst getrennte Ablagerung
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Deponiefähig	Bemerkungen / Annahmeveraussetzungen / Annahmebedingungen	Sonstige Hinweise
1	2	3	4	5	6
	10 12 03	verworfenen Formen	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
34	10 12 03	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
35	11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE			
	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung			
36	11 05 01	Hartzink			I.d.R. Verwertung
	12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN			
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
37	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne			I.d.R. Verwertung
	12 01 13	Schweißabfälle	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
38	15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (s. n. a.)			
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
39	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			I.d.R. Verwertung
40	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			I.d.R. Verwertung
	15 01 03	Verpackungen aus Holz			I.d.R. Verwertung; AltholzV
41	15 01 04	Verpackungen aus Metall			I.d.R. Verwertung
42	15 01 05	Verbundverpackungen			I.d.R. Verwertung
43	15 01 06	gemischte Verpackungen			I.d.R. Verwertung
44	15 01 07	Verpackungen aus Glas			I.d.R. Verwertung
45	15 01 08	Verpackungen aus Textilien			I.d.R. Verwertung
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
47	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen			
	16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND			
48	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			Bei Altfahrzeugen: AltfahrzeugV beachten
49	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X		
48	16 01 20	Glas	X		I.d.R. Verwertung
	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten			
50	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	X	nur nach Einzelabsprache	
	17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)			
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
	17 01 01	Beton	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	I.d.R. Verwertung

